

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft
der Technischen Hochschule Rosenheim**

Vom 25. Juli 2022

Die Regelungen der 2. Änderungssatzung vom 6. Mai 2026 gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2026/2027.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Absatz 1 Satz 1, Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft hat das Ziel, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise für die selbständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen sowie für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz zu vermitteln.

(2) Das Studium befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen nach § 37 PflBG i.V.m § 5 PflBG.

Es befähigt insbesondere

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können,
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken,

6. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen,
 7. zur Integration der heilkundlichen Aufgaben aus einer pflegerischen Perspektive in den Pflege- und Therapieprozess sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten,
 8. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen, zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln, und
 9. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen.
- (3) Für Studierende, die eine Berufszulassung in der Pflege vorweisen, hat das Studium das Ziel, eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise in den Handlungsfeldern der Pflegewissenschaft mit dem akademischen Grad Bachelor of Science zu vermitteln. Die Studienziele nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 9 gelten sinngemäß. Diese Studierenden haben nur dann die Möglichkeit, die Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten zu erwerben, wenn sie gleichzeitig die Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG nachholen.
- (4) Für Studierende, die eine hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG absolviert haben, hat das Studium das Ziel, nach § 37 Absatz 2 PflBG eine wissenschaftlich fundierte, methodische und eigenverantwortliche Arbeitsweise für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz zu vermitteln. Die Studienziele nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 6 bis 9 gelten sinngemäß.
- (5) Das Studium befähigt die Studierenden für Aufgaben insbesondere als
1. Pflegende mit erweiterten heilkundlichen Kompetenzen in allen Settings der Pflegepraxis,
 2. Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter in der praktischen Ausbildung von Auszubildenden und Studierenden der Pflege,
 3. Pflegende im Überleitungs- und Entlassmanagement,
 4. Inhaberinnen bzw. Inhaber pflegewissenschaftlicher Stabsstellen in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen,
 5. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in pflegewissenschaftlichen Forschungsprojekten, und
 6. Expertinnen bzw. Experten in Positionen der Berufspolitik, des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in Landesbehörden, Kranken- und Pflegekassen sowie weiteren Institutionen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Besonderen setzt der Zugang zum Studium voraus, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit für eine Tätigkeit im Rahmen der Praxiseinsätze der hochschulischen Pflegeausbildung ergibt. Das Nichtvorliegen dieser Gründe ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Einträge **bis zum Ende des ersten Fachsemesters** zu belegen. **Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.**
- (2) Zudem gilt als Zugangsvoraussetzung, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an keiner Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden und/oder der im Rahmen der Praxiseinsätze zur Pflegenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs beziehungsweise zur Aufnahme des Studiums ist durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung **bis zum Ende des ersten Fachsemesters** zu belegen. **Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.**
- (3) Ein Eintreten der Gründe aus Absatz 1 oder 2 im Verlauf des Studiums haben Studierende der Technischen Hochschule Rosenheim zur Anzeige zu bringen. Nach Festlegung des Prüfungsausschusses kann dies zur Exmatrikulation führen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Workload von 210 ECTS-Leistungspunkten. Die Praxismodule im Umfang von 70 ECTS-Leistungspunkten sind in das Studium über alle sieben Semester integriert. Lehrveranstaltungen und Praxiseinsätze erfolgen im Wechsel.

(2) Bis zum Ende des 1. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Einführung in die Pflegewissenschaft“ abzulegen.

Bis zum Ende des 2. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Praktische Prüfung II“ abzulegen.

Bis zum Ende des 3. Studiensemesters ist die Prüfung im Modul „Pflegeforschung II“ abzulegen.

Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Fristen, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(4) Das Studium beinhaltet im 6. und 7. Studiensemester fünf Modulprüfungen, die zugleich staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 39 PflBG i. V. m. § 32 PflAPrV sind. Die Module sind der Anlage I in Ziffer 3a zu entnehmen. Die Berufszulassung kann erst mit Absolvieren des gesamten Studiums erteilt werden.

(5) Das Studium beinhaltet im 5., 6. und 7. Semester drei Modulprüfungen, die zugleich staatliche Prüfung zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 PflBG sind. Die Module sind der Anlage I Ziffer 3 b zu entnehmen.

(6) Nach § 30 Absatz 2 PflAPrV umfasst die hochschulische Pflegeausbildung mindestens 4600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2100 Stunden auf die Lehrveranstaltungen und mindestens 2300 Stunden auf die Praxiseinsätze in Einrichtungen nach § 7 PflBG. Mindestens jeweils 400 der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden sind in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 PflBG durchzuführen (sogenannte Pflichteinsätze).

(7) Nach § 30 Absatz 6 PflAPrV dürfen Fehlzeiten das Ausbildungsziel nach § 37 PflBG nicht gefährden.

Gemäß § 13 PflBG i.V.m. § 1 Absatz 4 Satz 1 PflAPrV werden auf die Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung angerechnet:

1. Urlaub nach den Regelungen im jeweiligen Arbeitsvertrag
2. Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen,
 - a. bis zu 10 Prozent der Stunden der theoretischen und praktischen Lehre sowie
 - b. bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
3. Die Fehlzeiten können nach § 1 Absatz 4 Satz 1 PflAPrV nur angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.
4. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Studierenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Auf Antrag bei der zuständigen Behörde können darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann die Studiendauer nach §13 PflBG entsprechend verlängert werden.

Für Studierende, die keine Berufszulassung nach §1 Satz 2 PflBG erwerben möchten, gilt diese Fehlzeitenregelung nicht.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage I zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

Die Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist;
2. die Ziele und Inhalte der Praxismodule und Einsätze der Praxisphasen sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl;
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen.

§ 7 Praxismodule

- (1) Die Praxismodule umfassen Praxiseinsätze, die in Einrichtungen nach § 7 PflBG abzuleisten sind. Die Praxismodule sind über hochschulische Praxisbegleitung gemäß § 38 Absatz 3 PflBG betreut. Jedes Praxismodul schließt mit einer Prüfung ab.
- (2) Die zwölf Praxismodule sind in der Anlage I in Ziffer 2 genannt. Das 13. und 14. Praxismodul stellt den praktischen Teil der staatlichen Prüfungen dar und ist in Anlage I Ziffer 3 a und 3 b benannt.
- (3) Ein Einsatznachweis über die Praxiseinsätze nach Absatz 1 ist jeweils vor Beginn des darauffolgenden Semesters bei der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs vorzulegen. Näheres regelt der Studienplan.

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das Erreichen von 150 ECTS-Leistungspunkten sowie das Bestehen des Moduls „Pflegeforschung II“.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 9

Antragsverfahren, Staatliche Prüfung sowie Prüfungsausschuss zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau, Pflegefachmann oder Pflegefachperson und zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen mit dem akademischen Grad Bachelor of Science umfasst gemäß § 32 PflAPrV einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand dieser Prüfungen sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 5 und § 37 PflBG. Diese Prüfungsteile sind gleichzeitig Modulprüfungen im Studium und in der Anlage I in Ziffer 3 a und 3 b ausgewiesen. Studierende, die keine Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG erwerben möchten, treten diese Modulprüfungen nicht für eine erneute Staatliche Prüfung an, sondern nur für das Absolvieren des Studiums (s. Anlage I, Ziffer 4). Für diese gelten Absatz 2 bis 8 nicht.

(2) Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote entsprechend der Umrechnungstabelle der Anlage II gebildet. Die staatliche Prüfung ist erst dann bestanden, wenn alle Module des Studiums bestanden wurden. Die Ergebnisse der staatlichen Prüfung werden im Bachelorzeugnis getrennt ausgewiesen und von der Regierung von Oberbayern unterzeichnet.

(3) Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung wird in vier Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung schriftlich 1 findet im Modul „Fallarbeit hochkomplexe Pflegesituationen“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 2 findet im Modul „Patienten- und Familienedukation“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 3 findet im Modul „Evidence Based Nursing“ statt. Die staatliche Prüfung schriftlich 4 findet im Modul „Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen II“ statt.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vier Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde. Aus dem arithmetischen Mittel der vier Prüfungsteile wird eine Gesamtnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung entsprechend der Umrechnungstabelle der Anlage II gebildet.

Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung darf erst angetreten werden, wenn mindestens 130 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind und die Module „Professionstheoretische Grundlagen der Pflege“ und „Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen I“ bestanden wurden.

(4) Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung wird in zwei Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung mündlich 1 findet im Modul „Pflege und Altern“ statt. Die staatliche Prüfung mündlich 2 findet im Modul „Qualitätsmanagement und Interprofessionalität“ statt. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der zwei Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.

Die staatliche Prüfung mündlich 1 darf erst angetreten werden, wenn mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind. Die staatliche Prüfung mündlich 2 darf erst angetreten werden, wenn 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(5) Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird in zwei Prüfungsteile aufgeteilt. Die staatliche Prüfung praktisch 1 findet im Modul „Praktische Prüfung IV“ statt. Die staatliche Prüfung praktisch 2 findet im Modul „Praktische Prüfung Heilkunde“ statt. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung ist bestanden, wenn jeder der zwei Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde.

Die staatliche Prüfung praktisch 1 findet in der Einrichtung statt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 PflBG stattfindet. Dies ist in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung. Die staatliche Prüfung praktisch 2 findet in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung statt.

Diese Prüfungsteile dürfen erst angetreten werden, wenn alle in der Anlage I Ziffer 2 genannten Praxismodule bestanden und mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) Alle acht Module der staatlichen Prüfung dürfen gemäß § 39 PflAPrV nur einmal wiederholt werden. Vor Wiederholung ist § 39 Absatz 3 PflAPrV i.V.m. § 19 Absatz 4 PflAPrV zu beachten.

(7) Gemäß § 39 Absatz 4 PflBG i.V.m. § 33 PflAPrV ist ein Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Abs. 2 PflBG zuständig. Dieser Prüfungsausschuss besteht aus allen Prüferinnen und Prüfern der staatlichen Prüfungsteile und wird unter dem gemeinsamen Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters der Technischen Hochschule Rosenheim nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 PflAPrV und einer Vertreterin oder eines Vertreters der Regierung von Oberbayern oder einer von der Regierung von Oberbayern mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV verantwortet. Die beiden Vorsitzenden haben einstimmig die Entscheidungen zu treffen. Die Vertreterin oder der Vertreter der Technischen Hochschule Rosenheim und deren Stellvertretung werden von der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter benannt. Die Regierung von Oberbayern bestimmt ihre Vertreterin oder ihren Vertreter und deren bzw. dessen Stellvertretung eigenständig. Die Pflegeschule stellt ein weiteres Mitglied. Jedes Ausschussmitglied hat eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Pflegeberuf gemäß § 1 i.V.m. § 64 PflBG vorzuweisen, die Vorsitzenden und deren Stellvertretungen sowie die

ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sind davon ausgenommen.

(8) Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung gemäß § 34 PflAPrV erfolgt über ein Formblatt beim Prüfungsausschuss. Die Frist zur Unterzeichnung des Formblattes liegt spätestens zwei Monate vor dem ersten staatlichen Prüfungstermin. Die Vorsitzenden im Prüfungsausschuss entscheiden über den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 PflAPrV ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Monate vor der staatlichen Prüfung zu stellen. Die Technische Hochschule Rosenheim leitet diese an die Regierung von Oberbayern weiter.

§ 10

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(1) Nach Ablegen der letzten Modulprüfung im Studium hat die oder der Studierende der Hochschule beziehungsweise der Regierung von Oberbayern die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 PflBG nachzuweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 kann mit Hilfe der Vorlage eines Führungszeugnisses Belegart O erbracht werden. Die Eignung in gesundheitlicher Hinsicht nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 kann insbesondere durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

(2) Die Anmeldung zur staatlichen Prüfung wird als Antrag der oder des Studierenden auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 PflBG sowie auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten gewertet.

(3) Für Studierende, die keine Berufszulassung nach § 1 Satz 2 PflBG erwerben, gilt § 10 nicht.

§ 11

Fachstudienberatung

(1) Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens viermal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(2) Haben Studierende eine in § 9 genannte Prüfung nicht bestanden, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Angewandte Gesundheits- und Sozialwissenschaften.

§ 13

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote des Studiums ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 14

Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.

§ 15 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juli 2020 tritt außer Kraft.

**) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juli 2022. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 2. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2026/2027.*

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Nursing Science at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

Anlage I

Appendix I

1. Theoriemodule

(theoretical modules)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehrver- anstaltung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbeitungsumfang type, duration, scope of editing	ZV
1.1	Einführung in den Pflegeberuf <i>Introduction to Professional Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	mdIP (15-30 Min)	-
1.2	Unterstützung bei der Selbstversorgung <i>Fundamentals of Care</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	schrP (60-120 Min) oder PStA (5-10 Wo)	-
1.3	Einführung in die Pflegewissenschaft <i>Introduction to Nursing Science</i>	-	-	6	5	SU	PStA (3-6 Wo) und schrP (40-80 Min) schrP: 85%; PStA: 15%	-
1.4	Kommunikative Kompetenz im Pflegeprozess <i>Communicative Competence in the Nursing Process</i>	8	0,5	4	5	SU, SL	PStA (5-10 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
2.1	Pflege in kurativen Prozessen und Akutsituationen <i>Acute Care</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	schrP (70-140 Min)	-
2.2	Pflegeforschung I <i>Nursing Research I</i>	-	-	5	5	SU	schrP (60-120 Min)	-
2.3	Ernährungsmanagement <i>Nutritional Management</i>	8	0,5	4	5	SU, SL	PStA (5-10 Wo)	-
2.4	Gesundheitsförderung und Partizipation <i>Health Promotion and Participation</i>	8	0,5	4	5	SU, SL	PStA (5-10 Wo.) oder schrP (60-120 Min)	-
3.1	Rehabilitative Pflege <i>Rehabilitation Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	schrP 70-140 Min	-
3.2	Gesundheitssystem und Sozialrecht <i>Health Care System and Social Legislation</i>	-	-	6	5	SU	schrP (60-120 Min)	-
3.3	Pflegeforschung II <i>Nursing Research II</i>	-	-	5	5	SU	PStA (5-10 Wo.)	-
4.1	Pädiatrische Pflege <i>Pediatric Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	PStA (5-10 Wo)	-
4.2	Pädiatrische Pflege insbesondere bei chronischen Erkrankungen <i>Pediatric Nursing especially for chronic diseases</i>	8	0,5	4	5	SU, SL	schrP (60-120 Min)	-
4.3	Recht <i>Law</i>	-	-	6	5	SU	schrP (60-120 Min) und PStA (3-6 Wo) ⁶⁾ schrP: 85%; PStA: 15%	-
4.4	Professionstheoretische Grundlagen der Pflege <i>Theoretical Foundation of Nursing</i>	8	0,5	5	5	SU, SL	PStA (4-8 Wo) und mdIP (15-30 Min) mdIP: 50%; PStA: 50%	65 ECTS
5.1	Pflege von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen <i>Mental Health Nursing</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	mdIP (15-30 Min)	-
5.2	Pflegeethik <i>Nursing Ethics</i>	-	-	5	5	SU, SL	schrP (60-120 Min)	-
5.4	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen I	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (60-120 Min)	

6.1	Pflege in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase <i>Nursing in Crucial Incidents and Palliative Care</i>	5	0,3	6	5	SU, SL	schrP 70-140 Min	-
7.1	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-		2	10	SU, BA	wA (40-80 Seiten)	-
7.3	Didaktik für Anleitung <i>Didactics for Counselling</i>	8	0,5	3	5	SU, SL	schrP (60-120 Min)	
		91	5,6³⁾	105⁴⁾	110			

2. Praxismodule

(practical modules)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehrveransta- ltung <i>form of course</i> ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} <i>examination</i>	
							Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang <i>type, duration, scope of editing</i>	ZV
1.5	Praxistransfer I: Pflegediagnostik <i>Practical Transfer I: Nursing Diagnostics</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo)	-
1.6	Praktische Prüfung I <i>Practical Examination I</i>	15,3	1	-	5	PB und Pr	prP	-
2.5	Praxistransfer II <i>Practical Transfer II</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
2.6	Praktische Prüfung II <i>Practical Examination II</i>	15,3	1	-	5	PB und Pr	prP	-
3.4	Praxistransfer III: Biografiearbeit <i>Practical Transfer III: Use of Life Stories</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (3-6 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
3.5	Praxistransfer IV <i>Practical Transfer IV</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
3.6	Praxistransfer V <i>Practical Transfer V</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
4.5	Praxistransfer VI: Praxisprojekt <i>Practical Transfer VI: Project</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (4-8 Wo)	-
4.6	Praxistransfer VII <i>Practical Transfer VII</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	PStA (2-4 Wo) oder mdIP (15-30 Min)	-
5.5	Praxistransfer Heilkunde I <i>Practical Transfer: extended healthcare roles I</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	mdIP (15-30 Min)	-
5.6	Praktische Prüfung III <i>Practical Examination III</i>	27,3	0,4	-	5	PB und Pr	prP	-
6.6	Praxistransfer Heilkunde II <i>Practical Transfer: extended healthcare roles II</i>	6	0,4	-	5	PB und Pr	mdIP (15-30 Min)	-
		117,9	6,4³⁾	4)	60			

3a. Module der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

(State Examination in Nursing)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehrveransta- ltung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang type, duration, scope of editing	ZV
6.2a	Fallarbeit in hochkomplexen Situationen <i>Staatliche Prüfung BZ schriftlich 1</i> <i>Casework in highly complex situations</i> <i>State Examination BZ written 1</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.3a	Patienten- und Familienedukation <i>Staatliche Prüfung BZ schriftlich 2</i> <i>Essentials of Patient Education</i> <i>State Examination BZ written 2</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.4a	Evidence Based Nursing <i>Staatliche Prüfung BZ schriftlich 3</i> <i>Evidence Based Nursing</i> <i>State Examination BZ written 3</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
7.2a	Qualitätsmanagement und Interprofessionalität <i>Staatliche Prüfung BZ mündlich</i> <i>Quality Management and interprofessionality</i> <i>State Examination BZ oral</i>	8	0,5	5	5	SU und SL	mdIP (30-45 Min)	150 ECTS
7.4a	Praktische Prüfung IV <i>Staatliche Prüfung BZ praktisch</i> <i>Practical Examination 4</i> <i>State Examination BZ practical</i>	27,3	1,8	-	5	PB und PA und Pr	prP (180-240 Min)	⁵⁾ und 130 ECTS
		59,3	3,8³⁾	17⁴⁾	25			

3b. Module der staatlichen Prüfungen zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen

(State Examination in extended healthcare roles)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehrvera- nstellung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbeitungsumfang type, duration, scope of editing	ZV
5.3b	Pflege und Altern <i>Staatliche Prüfung HK mündlich</i> <i>Prüfungsbereiche II und IV nach</i> <i>Anlage 5 Teil B PflAPrV</i> <i>Care and Aging</i> <i>State Examination HK oral</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	mdIP (15-30 Min)	100 ECTS und Bestehen Modul 4.4
6.5b	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen II <i>Staatliche Prüfung HK schriftlich</i> <i>Prüfungsbereiche II und III und IV</i> <i>nach Anlage 5 Teil B PflAPrV</i> <i>Care for individuals with chronic</i> <i>diseases I</i> <i>State Examination HK written</i>	8	0,5	3	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS und Bestehen Module 4.4 und 5.4
7.5b	Praktische Prüfung Heilkunde <i>Staatliche Prüfung HK</i> <i>praktisch</i> <i>Prüfungsbereiche II oder III</i> <i>oder IV nach Anlage 5 Teil B</i> <i>PflAPrV</i> <i>Practical Examination in extended</i> <i>healthcare roles</i> <i>State Examination HK practical</i>	20,5	1,35		5	PB und PA- und Pr	prP (120-180 Min)	5) und 130 ECTS
		36,5	2,35³⁾	7⁴⁾	15			
		304,7	18,15	129⁴⁾	210			

4. Module für Studierende, die keine Berufszulassung nach §1 Satz 2 PflBG erwerben und bereits eine andere Berufszulassung in der Pflege haben

(Modules for students who do not acquire a professional license according to § 1 sentence 2 PflBG and already have another professional license in nursing)

Nr. no	Modulbezeichnung modules	Stunde SL oder PB	SWS SL oder PB ³⁾	SWS ⁴⁾	ECTS	Art der Lehrveransta- ltung form of course ^{1) 3)}	Prüfungen ^{1) 2)} examination	
							Art, Dauer, Bearbeitungsum- fang type, duration, scope of editing	ZV
6.2a	Fallarbeit in hochkomplexen Situationen <i>Casework in highly complex situations</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.3a	Patienten- und Familienedukation <i>Essentials of Patient Education</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
6.4a	Evidence Based Nursing <i>Evidence Based Nursing</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
7.2a	Qualitätsmanagement und Interprofessionalität <i>Quality Management and interprofessionalism</i>	8	0,5	5	5	SU und SL	mdIP (30-45 Min)	150 ECTS
5.3b	Pflege und Altern <i>Care and Aging</i>	8	0,5	4	5	SU und SL	mdIP (15-30 Min)	100 ECTS
6.5b	Pflege von Menschen mit chronischen Erkrankungen II <i>Care for individuals with chronic diseases II</i>	8	0,5	3	5	SU und SL	schrP (120-180 Min)	130 ECTS
7.5b	Praktische Prüfung Heilkunde <i>Practical Examination in extended healthcare</i>	20,5	1,35		5	PB und PA und Pr	prP (120-180 Min)	5) und 130 ECTS

5. Erklärung der Fußnoten:

explanation of footnotes

- Näheres regelt der Studienplan.
- Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Die Lehrveranstaltungs-Art SL und PB ist aufgrund der variierenden Gruppengröße in einer eigenen Spalte ausgewiesen. Die SWS sind in dieser SPO exemplarisch pro Studierenden gerechnet.
- Die Lehrveranstaltungs-Art SL und PB ist aufgrund der variierenden Gruppengröße nicht in der Spalte „SWS“ berücksichtigt sondern in der Spalte davor.
- Die Zulassung zur Prüfung setzt das Bestehen aller Praxismodule aus Anlage I Ziffer 2 voraus.
- Midterm-Prüfungen: Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.

6. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit	<i>bachelor's thesis</i>
BZ	=	Berufszulassung	<i>state examination</i>
ECTS	=		<i>European Credit Transfer System</i>
HK	=	Heilkunde	<i>medicine</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
Min	=	Minuten	<i>minutes</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
PB	=	Praxisbegleitung in pflegepraktischen Einrichtungen	<i>clinical supervision</i>
Pr	=	Praxiseinsatz in einer pflegepraktischen Einrichtung	<i>internship in clinical areas</i>
prP	=	praktische Prüfung	<i>practical examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	<i>coursework</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SL	=	Skillslab	<i>skills lab</i>
SU	=	Sseminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung	<i>scientific elaboration</i>
Wo	=	Wochen	<i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzungen	<i>admission requirements</i>

Anlage II

Umrechnungstabelle für die Noten der staatlichen Prüfungen

Modulnote oder arithmetisches Mittel von drei Teilen	Note in den Teilen oder Gesamtnote der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung
< 1,50	sehr gut (1)
1,50 bis < 2,50	gut (2)
2,50 bis < 3,50	befriedigend (3)
3,50 bis < 4,50	ausreichend (4)